

Regierungsratsbeschluss

vom 7. September 2004

Nr. 2004/1836

Matzendorf: Landwirtschaftlicher Gestaltungsplan "Parzelle GB Matzendorf Nr. 1131, Betriebsgemeinschaft B. Roos und U. Meister" mit Sonderbauvorschriften / Ersatzvornahme

1. Feststellungen

1.1 Vorgeschichte

Am 1. Juli 2002 lehnte der Gemeinderat Matzendorf den Gestaltungsplan und das Projekt einer Pouletsmasthalle auf GB Matzendorf Nr. 1131 ab. Dagegen erhoben Beat Roos und Ueli Meister Beschwerde beim Regierungsrat des Kantons Solothurn. Nach der Beschwerdeverhandlung vom 31. Oktober 2002 hob der Gemeinderat Matzendorf an der Sitzung vom 18. November 2002 den Beschluss vom 1. Juli 2002 auf und beschloss, den Gestaltungsplan für die Pouletsmasthalle auf GB Matzendorf Nr. 1131 an den Kanton weiterzuleiten mit der gleichzeitigen Bemerkung, dass der Rat nach wie vor gegen das Projekt ist und den Gestaltungsplan nicht unterstützen kann.

Im Anschluss an den vorläufigen Beurteilungsbericht des Amtes für Umwelt vom 17. Januar 2003, den Vorprüfungsbericht des Amtes für Raumplanung vom 20. Januar 2003 und die Mitwirkungsveranstaltung der Gemeinde Matzendorf vom 12. März 2003, legte die Gemeinde Matzendorf den landwirtschaftlichen Gestaltungsplan "Parzelle GB Matzendorf Nr. 1131" mit Sonderbauvorschriften Projekt Geflügelmaststall vom 17. April bis zum 17. Mai 2003 öffentlich auf. Innert der Auflagefrist gingen 263 Einsprachen ein, wobei 261 Einsprachen gleich lauten und fünf Einsprecher ihre Einsprache wieder zurückzogen. Mit Beschluss vom 25. August 2003 lehnte der Gemeinderat den aufgelegten landwirtschaftlichen Gestaltungsplan "Parzelle GB Matzendorf Nr. 1131" mit Sonderbauvorschriften ab und hiess die Einsprachen gut bzw. durch die Ablehnung des Gestaltungsplanes würden diese gegenstandslos.

Dagegen erhoben Beat Roos und Ueli Meister am 2. September 2003 Beschwerde beim Regierungsrat des Kantons Solothurn. Dieser hob den Beschluss des Gemeinderates auf. Der Regierungsrat beschloss und genehmigte den Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften (RRB Nr. 2004/890 vom 27. April 2004).

Gegen diesen Beschluss erhob die Einwohnergemeinde Matzendorf Beschwerde beim Verwaltungsgericht. Mit Urteil vom 22. Juli 2004 hiess das Verwaltungsgericht die Beschwerde gut und hob den Regierungsratsbeschluss Nr. 2004/890 vom 27. April 2004 auf. In den Erwägungen hält das Verwaltungsgericht fest: "Indem der Regierungsrat den Gestaltungsplan anstelle des für die Beschlussfassung zuständigen Gemeinderates beschlossen und gleichzeitig genehmigt hat, ohne das Ersatzvornahmeverfahren durchzuführen, hat er die Gemeindeautonomie verletzt." Das Verwaltungsgericht führt weiter aus, es sei nicht zu verkennen, dass die Beschwerdegegner möglicherweise Anspruch auf eine Baubewilligung haben. In diesem Falle könnten sie auch den Erlass eines Gestaltungspla-

nes durchsetzen. Der Kanton hätte eine Ersatzvornahme nach §§ 11 und 12 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) vorzunehmen. Das Bau- und Justizdepartement (BJD) hätte das Auflage- und Einspracheverfahren durchzuführen und der Regierungsrat hätte den Gestaltungsplan zu erlassen.

1.2 Gesuch um Ersatzvornahme

Mit Brief vom 28. Juli 2004 ersuchte die Betriebsgemeinschaft B. Roos und U. Meister das BJD, ein Ersatzvornahmeverfahren nach §§ 11 und 12 PBG durchzuführen, da der Gemeinderat Matzendorf sich offensichtlich weiterhin weigert, den Gestaltungsplan zu beschliessen. Am 29. Juli 2004 forderte das Bau- und Justizdepartement den Gemeinderat Matzendorf auf, zum Vorgehen Stellung zu nehmen. Der Vertreter des Gemeinderates, Rechtsanwalt Manfred Wyss, beantragte am 23. August 2004, es sei festzustellen, dass die Gesuchsteller keinen Anspruch auf Erlass des vom Gemeinderat abgelehnten landwirtschaftlichen Gestaltungsplanes "GB Matzendorf Nr. 1131" haben. Das Gesuch um Ersatzvornahme sei abzuweisen. U.K.u.E.F..

2. Erwägungen

2.1 Gesetzliche Grundlagen

Nach § 11 litera a PBG kann der Regierungsrat nach Anhören der Einwohnergemeinde, ihr für den Erlass und die Änderung von Nutzungsplänen angemessene Fristen ansetzen. Kommt eine Einwohnergemeinde einer Verpflichtung nach § 11 litera a trotz Ansetzen einer Nachfrist nicht nach, kann der Regierungsrat Nutzungspläne erlassen oder ändern. In diesem Fall führt das Bau- und Justizdepartement das Auflage- und Einspracheverfahren durch (§ 12 PBG). Die Kosten der Ersatzvornahme sind durch die Einwohnergemeinde zu tragen.

2.2 Durchführung des Auflage- und Einspracheverfahrens

Der Gemeinderat Matzendorf behauptet, eine direkte Ersatzvornahme durch den Kanton sei nicht zulässig. Das Verwaltungsgericht habe keinen Entscheid über die Frage gefällt, ob ein Anspruch der Gesuchsteller bestehe, dass der landwirtschaftliche Gestaltungsplan von der Gemeinde beschlossen wird. Der Gemeinderat behauptet, dass wenn dieser strittige Anspruch rechtskräftig bestätigt sei, angenommen werden dürfe, dass der Gemeinderat einen entsprechenden Gestaltungsplan auch beschliessen wird.

Der Erlass von Gestaltungsplänen ist primär Sache des Gemeinderates. Ist die Gestaltungsplanpflicht durch das Gesetz vorgeschrieben, kann die Weigerung des Gemeinderates einen Gestaltungsplan zu beschliessen und dem Regierungsrat zur Genehmigung vorzulegen, faktisch zu einem Bauverbot führen. Der Gemeinderat ist daher verpflichtet, einen recht- und zweckmässigen Gestaltungsplan innert nützlicher Frist zu beschliessen. Der Betriebsgemeinschaft B. Roos und U. Meister steht diesbezüglich ein rechtlicher Anspruch zu (GER 1993 Nr. 23). Damit rückt der Beschluss eines solchen Gestaltungsplanes in die Nähe der Baubewilligung, die auch nicht verwehrt werden kann, wenn sämtliche Bau- und Umweltvorschriften eingehalten sind. Wo für ein Bauvorhaben ein Gestaltungsplan nötig ist, bestehen deshalb auch gegen die Verweigerung oder Ablehnung des Planes die gleichen Beschwerdemöglichkeiten wie gegen den Erlasse des Planes (§ 46 Abs. 3 PBG).

Die von der Gemeinde aufgeworfene Frage, ob die Betriebsgemeinschaft B. Ross und U. Meister Anspruch auf Erlass des vom Gemeinderat abgelehnten landwirtschaftlichen Gestaltungsplanes haben, kann demnach nicht vorgängig und losgelöst vom Planverfahren beurteilt werden. Denn gerade in diesem Planverfahren wird die Recht- und Zweckmässigkeit des Planes geprüft, welche Voraussetzung für den Anspruch ist. Ebenso ist die Frage, ob und in welchem Umfang der Gemeinde in Anbetracht des Anspruches auf Erlass des Gestaltungsplanes noch ein Ermessensspielraum bleibt, im Rahmen des Planverfahrens zu entscheiden. Auch die vom Verwaltungsgericht in seinem Urteil vom 22. Juli 2004 herangezogenen §§ 11 und 12 PBG sehen nicht vor, dass die Gemeinde sich ausserhalb des Nutzungsplanverfahrens, also vorgängig und selbständig, gegen die Fristandrohung und Androhung der Ersatzvornahme durch den Regierungsrat beim Verwaltungsgericht mit Beschwerde wehren kann. Vielmehr ist die Verletzung der Gemeinde- beziehungsweise Planungsautonomie der Gemeinde im Nutzungsplanverfahren zu prüfen, wo sich der behauptete Anspruch der Gesuchsteller und der behauptete Autonomieanspruch der Gemeinde gegenüberstehen. Die Mitspracherechte der Gemeinde, bzw. die Möglichkeit, Rechtsmittel zu ergreifen, werden durch das durchzuführende Planverfahren (§ 69 lit. c i.V.m. § 16 PBG) vollständig gewahrt. Die Gemeinde hat daher kein schutzwürdiges Interesse auf Erlass einer anfechtbaren Feststellungsverfügung.

2.3 Auftrag zur Durchführung des Auflage- und Einspracheverfahrens

Der Gemeinderat Matzendorf leitete – wie dargestellt – das Auflageverfahren zunächst richtigerweise ein. Indessen lehnte der Gemeinderat den Gestaltungsplan ab. Das Verwaltungsgericht rügte, der Regierungsrat habe die Gemeindeautonomie verletzt, weil er den Gestaltungsplan beschloss, ohne ein Ersatzvornahmeverfahren durchzuführen. Das Bau- und Justizdepartement hat nun als instruierendes Departement dem Gemeinderat Frist gesetzt, zum Ersatzvornahmeverfahren Stellung zu nehmen. Aus der Antwort des Vertreters des Gemeinderates geht klar hervor, dass die Gemeinde den Gestaltungsplan nicht beschliessen wird, solange unklar ist, ob ein Anspruch der Gesuchsteller besteht, dass der landwirtschaftliche Gestaltungsplan von der Gemeinde beschliessen wird. Wie oben ausgeführt worden ist, kann diese Frage erst im Planverfahren beantwortet werden. Die Voraussetzungen nach § 12 PBG zum Erlass des Nutzungsplans durch den Regierungsrat sind damit erfüllt. Das Bau- und Justizdepartement wird beauftragt, das Auflage- und Einspracheverfahren durchzuführen.

2.4 Verfahrensleitende Anordnung

Der Beschluss des Regierungsrates, dass das Bau- und Justizdepartement das Auflage- und Einspracheverfahren durchführen soll, ist kein Endentscheid. Vom Charakter einer Verfügung ausgehend ist dieser Beschluss eine verfahrensleitende Anordnung im Zusammenhang mit der Durchführung des Nutzungsplanverfahrens, die keine Rechtsverhältnisse verbindlich regelt und die auch keinen wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann. Die Mitspracherechte der Gemeinde, bzw. die Möglichkeit, Rechtsmittel zu ergreifen, werden durch das noch durchzuführende Planverfahren vollständig gewahrt. Der vorliegende Beschluss enthält lediglich den Auftrag zur Durchführung des Planverfahrens, welcher nicht selbständig anfechtbar ist. Mangels eines anfechtbaren Beschlusses wird somit kein Rechtsmittel eröffnet.

3. **Beschluss**

4

- 3.1 Im Sinne von § 12 Abs. 1 PBG und der Erwägungen wird der landwirtschaftliche Gestaltungsplan "Parzelle GB Matzendorf Nr. 1131, Betriebsgemeinschaft B. Roos und U. Meister" mit Sonderbauvorschriften vom Kanton erlassen.
- 3.2 Das Bau- und Justizdepartement wird beauftragt, das Auflage- und Einspracheverfahren durchzuführen.



Dr. Konrad Schwaller
Staatschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Bau- und Justizdepartement, Leiterin Administration (br)

Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst ct

Amt für Raumplanung (2), MS/He

Amt für Umwelt, Leiter Dienste

Amt für Landwirtschaft

Amt für Verkehr und Tiefbau

Lic.iur. Manfred Wyss, Rechtsanwalt, Grabackerstr. 6, 4500 Solothurn (2) (**lettre signature**)

Betriebsgemeinschaft Roos Beat und Meister Ueli, Thalstrasse 116, 4713 Matzendorf (**lettre signature**)